

Satzung des Gleichamberger Karnevalsverein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen Gleichamberger Karnevalsverein.
- 1.2. Nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildburghausen führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- 1.3. Der Verein hat seinen Sitz in Gleichamberg.
- 1.4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein ist selbstlos tätig und dient nicht vorrangig eigenwirtschaftlichen Zielen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO)
- 2.2. Die Vereinsmittel werden ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet. Es erfolgt keine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte und es erfolgt keine Begünstigung durch unverhältnismäßig hohe oder übertriebene Honorierung und Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck nicht entsprechen.
- 2.3. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Brauchtums und des Karnevals in Gleichamberg. Der Satzungszweck wird insbesondere durch karnevalistische und kulturelle Veranstaltungen verwirklicht.
- 2.4. Die Verwaltung des Vermögens wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- 2.5. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- 2.6. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die in § 2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.
- 3.2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung ist eine Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 3.3. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Diese erklären dadurch ihr Einverständnis zur Mitgliedschaft.
- 3.4. Ehrenmitglieder können vom geschäftsführenden Vorstand wegen ihrer Verdienste um den Verein mit Überreichung einer Urkunde ernannt werden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- 4.2. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Zweck und Ziele des Vereins, bei Nichterfüllen der Satzungsvoraussetzungen sowie bei Beitrags- oder Umlagenrückständen von mehr als 6 Monaten trotz schriftlicher Mahnung kann der Vorstand mit 2/3 Mehrheit durch Beschluss die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden. Der Beschluss des Vorstandes über die Beendigung der Mitgliedschaft soll dem Mitglied mitgeteilt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft aufgrund rückständiger Zahlungen von Beiträgen oder Umlagen, darf die Beendigung der Mitgliedschaft erst erfolgen, wenn nach der Absendung der Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde.
- 4.3. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Gegen den Beschluss zur Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Monaten Berufung einlegen, über die dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- 4.4. Das ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen, geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

§5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, welche im Einzugsverfahren, durch Banküberweisung oder durch Barzahlung geleistet werden. Empfohlen wird das Einzugsverfahren.
- 5.2. Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und Umlagen sowie die Festsetzung einer etwaigen Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.
- 5.3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- 5.4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen.
- 6.2. Sie können an den Veranstaltungen des Vereins unter dem vom Vorstand beschlossenen Voraussetzungen teilnehmen.
- 6.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die danach gefassten Beschlüsse zu beachten sowie den von der Hauptversammlung festgesetzten und beschlossenen Mitgliedsbeitrag regelmäßig und pünktlich zu entrichten.
- 6.4. Bei Beschlüssen, die Vermögenswerte des Vereins betreffen, sind nur geschäftsfähige Mitglieder stimmberechtigt.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand

§8 Der Vorstand

Zum Gesamtvorstand gehören 7 Mitglieder, deren Wiederwahl zulässig ist. Ihnen obliegt die Führung des Vereins. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

- a) dem Präsidenten
- b) dem 1. Vizepräsidenten
- c) dem 2. Vizepräsidenten
- d) dem Schatzmeister (Kassenwart)
- e) und drei weiteren Vorstandsmitglieder

- 8.1. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird die Vertretungsbefugnis der beiden Vizepräsidenten nur wirksam, wenn der Präsident verhindert ist.
- 8.2. Verträge und Willenserklärungen werden vom Präsidenten oder einem der beiden Vizepräsidenten unterzeichnet und damit rechtskräftig.
- 8.3. Vom geschäftsführenden Vorstand können der Sitzungspräsident sowie Vertreter des Schatzmeisters und des Schriftführers bestimmt, oder auch abberufen werden.
- 8.4. Der Vorstand bestimmt die Zusammensetzung des Elferrates.
- 8.5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- 8.6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- 8.7. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.
- 8.8. Die Amtszeit beginnt mit dem Wahltag und endet mit der Neuwahl.
- 8.9. Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt. Kosten können erstattet werden. Leistungen vom Vorstand und den Mitgliedern – gleich welcher Art – werden für den Verein ohne Vergütung erbracht. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§9 Zuständigkeit des Vorstandes und des Elferrates

- 9.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig sowie sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er ist mit dem Elferrat für folgende Aufgaben verantwortlich:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Versammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- 9.2. Der Vorstand beschließt in Sitzungen die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen werden.

- 9.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Abstimmung über Vermögenswerte sind nur vollgeschäftsfähige Mitglieder des Vorstandes stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung des 1. Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung des 2. Vizepräsidenten.

§10 Schatzmeister

- 10.1. Der Schatzmeister verwaltet die Vermögenswerte des Vereins.
- 10.2. Aus dem Vorstand sind 3 Mitglieder einzeln unterschiftsberechtigt.

§11 Mitgliederversammlung

- 11.1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 11.2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 11.3. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann jedoch bis spätestens 3 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- 11.4. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- 11.5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- 11.6. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Zur Entlastung des Präsidenten kann ein Versammlungsleiter durch die Versammlung bestimmt werden.
- 11.7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn die Satzung dies nicht anders bestimmt. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dabei bleiben Stimmenthaltungen außer Ansatz.
- 11.8. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 11.9. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.
- 11.10. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{2}{3}$ erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- 11.11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 12.1. Der Mitgliederversammlung als Beschluss fassendem Vereinsorgan obliegen alle Aufgaben, es sei denn diese sind ausdrücklich laut Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden.
- 12.2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet offen statt, es sei denn die Mitgliederversammlung bestimmt einen anderen Wahlmodus.
- 12.3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
- 12.4. Die Mitgliederversammlung kann über Widerspruchsanträge von Mitgliedern entscheiden, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 12.5. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer.
- 12.6. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- 12.7. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die von der Mitgliederversammlung durch Zuruf bestellten zwei Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Sie dürfen nicht Angestellte des Vereins sein, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- 12.8. Die Mitgliederversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge fest.
- 12.9. Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über folgende Punkte:
 - a. zusätzliche Aufgaben des Vereins
 - b. An- und Verkauf von Vereinsvermögen
 - c. Belastung von Vereinsvermögen und Grundbesitz
 - d. Beteiligung an Gesellschaften
 - e. Aufnahme von Darlehen ab 500,00 €
 - f. Genehmigung aller Geschäftsordnungen
 - g. weitere Angelegenheiten nach Vorlage durch den Vorstand

§13 Auflösung des Vereins

- 13.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 13.2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Präsident und die Vizepräsidenten gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.
- 13.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Gleichamberg zu.
- 13.4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.